

Bauherr: **LINDERMAYR GMBH & CO. KG KIESWERK**
Innere Industriestraße 26
86316 Friedberg

Bauvorhaben: **NASSABBAU (KIES) MIT ANSCHLIEßENDER
WIEDERVERFÜLLUNG**
Flur-Nrn. 838, 838/2 und 838/3, Gemarkung Mühlhausen,
Gemeinde Affing

Beilage: **13 Begründung der Abweichung vom Regionalplan**

Bearbeitet: HB/AS/CA

Geprüft: Brugger

Projekt-Nr.: 1634

Datum: 23.09.2019

Geänderte Fassung: 07.12.2020

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

INHALT

1	ANLASS DER PLANUNG	3
2	BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES	3
2.1	Lage und derzeitige Nutzung	3
2.2	Größe	5
3	BESCHREIBUNG, BERGRÜNDUNG UND BEWERTUNG DER ABWEICHUNG VON DEN VORGABEN DES REGIONALPLANS VON AUGSBURG.....	6
3.1	Betroffene Ziele und Grundsätze des Regionalplans	6
3.2	Betroffenheit der Ziele und Grundsätze des Regionalplans.....	8
3.3	Besondere Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Planung	9
3.3.1	Minimierung der landschaftlichen Beeinträchtigungen	10
3.3.2	Erhaltung der Erholungsinfrastruktur.....	10
3.3.3	Umfangreiche vorgezogene Kompensation:	10
4	QUELLEN	12

1 ANLASS DER PLANUNG

Die Firma Lindermayr GmbH & Co. KG Kieswerk beabsichtigt den Abbau von Kies auf den Flurstücken Fl.-Nr. 838, 838/2 und 838/3 der Gemarkung Mühlhausen (Gemeinde Affing).

Der Abbau erfolgt überwiegend im anstehenden Grundwasserkörper (Nassabbau). Aufgrund von Auflagen des Luftamtes Südbayern (19.03.2018 i. V. m. Stellungnahme der DAVVL vom 19.03.2019) muss der Bereich nach Abbauende vollständig verfüllt werden, um das Vogel-schlagrisiko für den nahegelegenen Flughafen Augsburg – Mühlhausen nicht zu erhöhen. Geplant ist eine laufende Wiederverfüllung während des Abbaus und anschließende Renaturierung.

Die Festlegung von drei Abbauabschnitten gewährleistet, dass abgebaute und wiederverfüllte Bereiche zeitnah rekultiviert werden. Die zeitgleich offene Fläche bleibt damit auf max. 2/3 der Gesamtabbaufläche beschränkt.

Der geplante Abbau liegt nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen und läuft somit lt. Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 22.02.2016 dem Konzentrationsziel des Regionalplans entgegen, wonach der Abbau von Bodenschätzen geordnet in den entsprechend festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten erfolgen soll.

Zudem liegt der geplante Abbau in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, in dem den Belangen von Natur und Landschaftspflege bei der Zielabwägung konkurrierender Nutzungen besonderes Gewicht zukommt.

Daher ist eine tiefergehende Betrachtung der Belange der Raumordnung erforderlich, die in diesem Bericht erfolgt.

Den raumplanerischen Belangen ist aber Rechnung getragen, wenn im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass keine wesentlichen nachteiligen Wirkungen auf die maßgeblichen Fachbelange – also insbesondere Natur- und Landschaftsschutz - zu erwarten sind (ebd.).

Im Folgenden wird hier die Abweichung von den Festlegungen im Regionalplan erläutert und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans bewertet.

2 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGBIETES

2.1 Lage und derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich in der südlichen Gemeinde Affing unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Stadt Friedberg. Nur ca. 2 km (Fahrstrecke) vom geplanten Abbauort liegt im Industrie- & Gewerbegebiet Derching das Betriebsgelände der Fa. Lindermayr.

Die betroffenen Flurstücke sind derzeit ackerbaulich genutzt.

Die Umgebung ist ebenfalls ackerbaulich mit geringen Anteilen an Intensiv-/Umbruchgrünland genutzt. Südwestlich des geplanten Abbaus liegen mehrere, großteils verfüllte ehemalige Kiesabbauflächen.



TK 100 © Bayerische Vermessungsverwaltung

2.2 Größe

In Tabelle 1 ist eine Übersicht über den Umfang des Vorhabens aufgestellt. Eine ausführliche Vorhabensbeschreibung findet sich im Erläuterungsbericht zum Antrag auf Kiesgewinnung im Nassabbau mit anschließender Wiederverfüllung (Beilage 11)

Tabelle 1: Umfang des Vorhabens - Kurzbeschreibung

Gesamtumfang:

- ca. 8,38 ha (Fl.-Nr. 838, 838/2 und 838/3, Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Affing)
- geplante Abbaufäche: ca. 6,86 ha

Abbau:

- ca. 366.000 m³ davon:
 - o ca. 291.000 m³ Kies
 - o ca. 35.000 m³ Oberboden
 - o ca. 40.000 m³ Abraum

Abbauleistung:

- ca. 30.000 m³ / Jahr

Abbauzeitraum: 10(-12) Jahre

Arbeitszeiten / Verkehrsaufkommen:

- 06.00 – 22:00 h an Wochentagen
- insg. max. 36 LKW-Fahrten/Tag

Verfüllung & Rekultivierung:

- Auffüllung mit gebietseigenem Abraum, Kieswaschschlamm und Z0-Material
- Wiederaufbringen des Oberbodens
- Rekultivierung und Kompensation:
 - o ca. 1,7 ha Ausgleichsfläche außerhalb des geplanten Abbaugbietes (vorgezogener Ausgleich) auf Fl.-Nr. 438 und 439 Gmkg. Derching
 - o ca. 1,4 ha Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 838/3 (TF) Gmkg. Mühlhausen auf der wiederverfüllten Abbaufäche
 - o Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Grünwege auf der übrigen Fläche

3 BESCHREIBUNG, BERGRÜNDUNG UND BEWERTUNG DER ABWEICHUNG VON DEN VORGABEN DES REGIONALPLANS VON AUGSBURG

3.1 Betroffene Ziele und Grundsätze des Regionalplans

Im Regionalplan werden Grundsätze (G) und konkrete Ziele (Z) unterschieden. Die Grundsätze stellen das Leitbild dar, an denen die Ziele ausgerichtet werden. Zur Erreichung der Ziele werden mitunter raumkonkrete Festlegungen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete getroffen.

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans betreffen das Abbauvorhaben:

B II 5.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Dabei soll

- in den Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zukommen,
- innerhalb der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen besonderes Gewicht beigemessen werden.

B II 5.3 (Z) Der großräumige Abbau der Bodenschätze soll geordnet und möglichst auf folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden, wobei Lage und Abgrenzung sich nach Karte 2 a "Siedlung und Versorgung" bestimmen, die Bestandteil des Regionalplans ist.

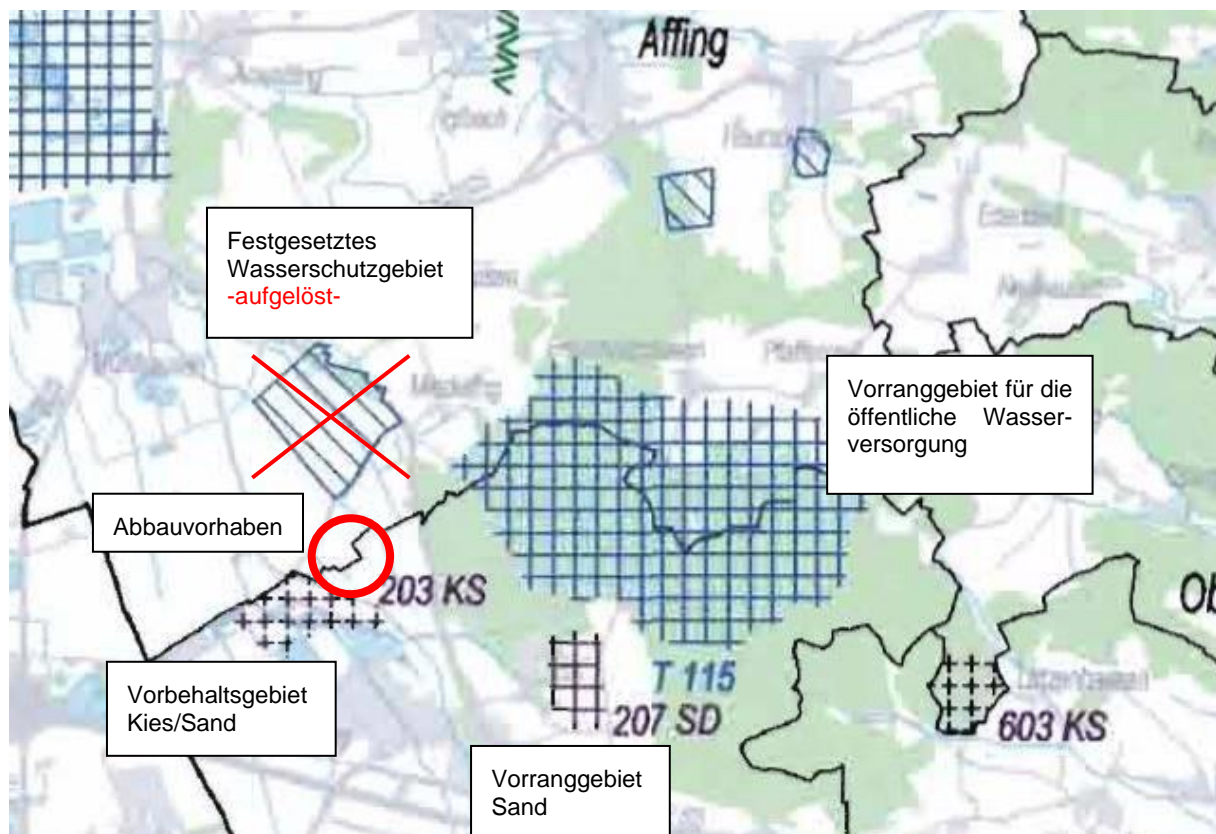


Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan Augsburg, Karte 2a Siedlung und Versorgung

B II 5.4.1 (G) Es ist anzustreben, Abbaugelände ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und der Naturausstattung von besonderer Bedeutung.

B II 5.4.2 (Z) Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

B I 2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

[...]

Lechauwald, Lechniederung und Lechleite (6)

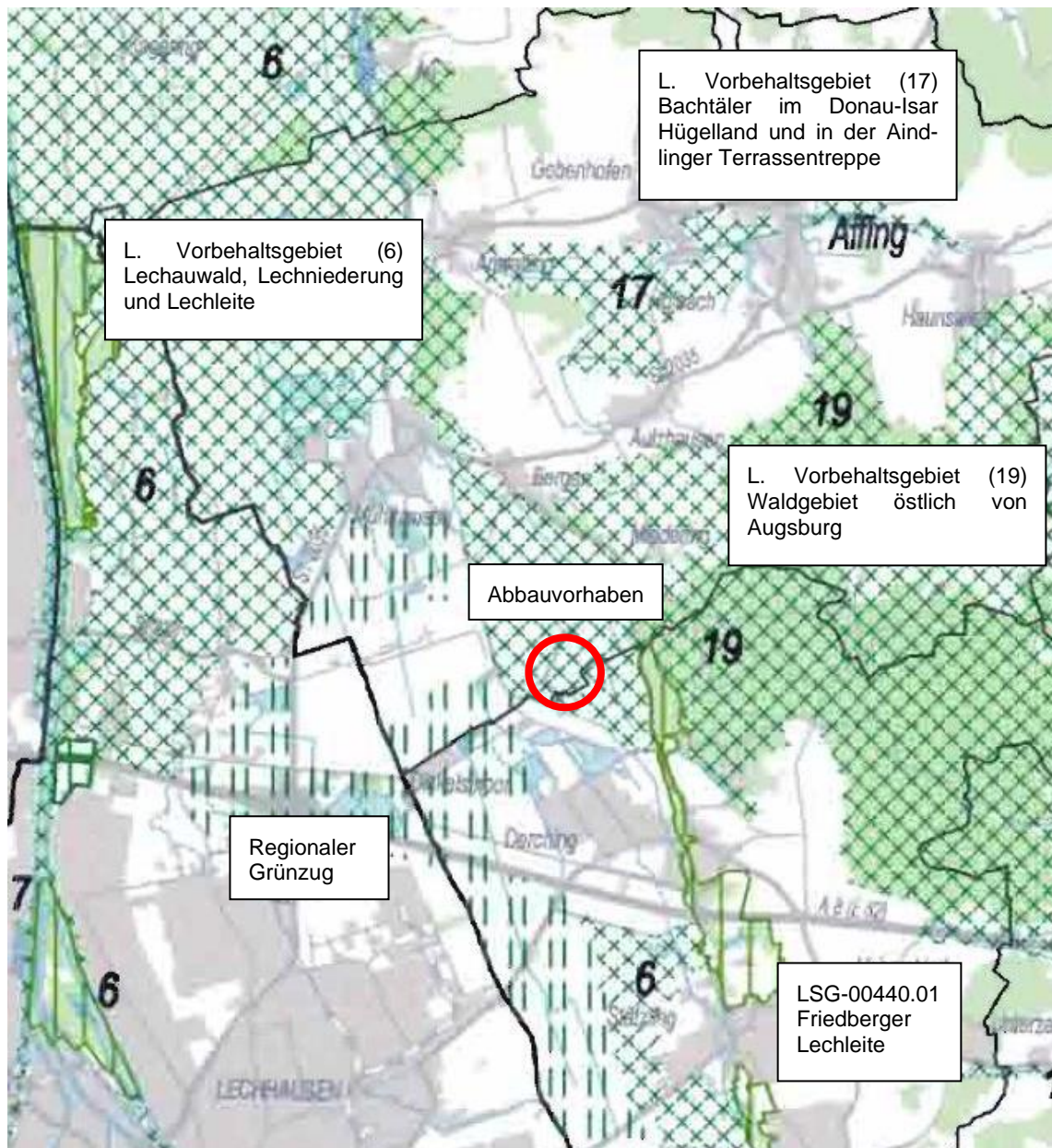


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Augsburg, Karte 3 Natur und Landschaft

3.2 Betroffenheit der Ziele und Grundsätze des Regionalplans

Durch den geplanten Abbau wird von den Zielen B II 5.3 und B II 5.4.2 abgewichen. Zudem liegt das Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (B I 2.1 (Z)).

Von den Zielen muss aus den folgenden Gründen abgewichen werden:

Konzentrationsziel gem. B II 5.3: Eine weitere Konzentration im festgesetzten Vorbehaltsgebiet KS203 ist nicht möglich, da dort bereits der größte Teil der Vorkommen ausgebeutet ist und keine weiteren Flächen für die Fa. Lindermayr verfügbar sind. Um den Bedarf an Kies auch zukünftig nachhaltig und lokal ohne lange Transportwege decken zu können, ist die Fa. Lindermayr darauf angewiesen, dass die bestehenden im Regionalplan dargestellten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau erweitert werden. (vgl. hierzu genauere Erläuterungen in Beilage 14a und 14b)

Entsprechende Bestrebungen zur Fortschreibung des Teilfachkapitels „B II 5 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ liegen seitens des Regionalen Planungsverbandes Augsburg (RPV) bereits vor (vgl. Beschlussauszug zur Einleitung eines Änderungsverfahrens aus dem Planungsausschuss des RPV vom 11.10.2017 in der Anlage zu Beilage 14)

Das Abbauvorhaben schließt unmittelbar an das im Regionalplan dargestellte Vorbehaltsgebiet KS 203 an. Bestehende Abbauflächen, deren Infrastruktur auch für den geplanten Abbau genutzt werden kann, befinden sich in unmittelbarer Nähe. Dem planerischen Grundgedanken einer Konzentration wird damit Rechnung getragen und ein unnötig hoher Landschaftsverbrauch durch Neuplanung an anderer Stelle vermieden. (vgl. hierzu auch Beilage 14)

Rekultivierungsziel B II 5.4.2: Eine Wiederverfüllung ist trotz der Aufdeckung des Grundwassers aus Gründen der Luftverkehrssicherheit erforderlich und wird vom Luftamt Südbayern gefordert. Die Anlage einer dauerhaft offenen, großen Wasserfläche könnte zu Attraktion von großen Wasservögeln führen, und somit das Kollisionsrisiko mit Flugzeugen des nahegelegenen Flugplatzes Augsburg-Mühlhausen erhöhen. Die Wiederverfüllung ist somit im öffentlichen Interesse geboten und steht den Zielen des Regionalplanes daher nicht entgegen. Zur Wiederverfüllung wird ausschließlich Grundwasserunschädliches Material verwendet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes und – flusses können ausgeschlossen werden (HYDRO CONSULT GMBH, 2017, entspricht Beilage 16; HYDRO CONSULT GMBH, 2018 entspricht Beilage 17).

Natur- und Landschaft kommen bei der Zielkonfliktabwägung besondere Bedeutung zu, da das Abbauvorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt (siehe Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 22.02.2016 – Beilage 22). Gemäß dieser Stellungnahme kann aber davon ausgegangen werden, dass die Ziele der Raumordnung nicht erheblich beeinträchtigt werden, wenn „die Überprüfung im wasserrechtlichen Verfahren ergibt, dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Fachbelange zu erwarten sind“.

Die maßgeblichen Fachbelange sind der Begründung zu den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans zu entnehmen:

Allgemeine Ziele:

„Die Inanspruchnahme durch vielfältige Nutzungen wie Abbau von Steinen und Erden, Besiedelung und Infrastruktureinrichtungen hat vor allem im Lech- und Donautal sowie im Ries zu einem spürbaren Verlust an naturnahen und ökologisch besonders wertvollen Landschaftsteilen geführt. Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebiete-

ten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen.“

Zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 6 heißt es dazu:

„Die Auwälder des Lechs sind als fast durchgehendes Band zwischen der Regionsgrenze bei Merching und der Mündung bei Rain erhalten. Sie zählen zusammen mit dem Wertachauwald zu den wenigen, noch großräumig naturnahen Bereichen der Region. Sie bilden z.T., wie bei Rehling schmale, stellenweise, wie bei Todtenweis und Thierhaupten sowie südlich von Augsburg auch breite, durchgehende Grünstrukturen und sind beidseits von meist intensiv genutzter waldarmer Kulturlandschaft umgeben. In vielfältiger Weise dienen sie als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt und der Erholung der Bevölkerung der lechnahen Siedlungsgebiete des großen Verdichtungsraumes Augsburg sowie als Frischluftbahnen. Die Auwaldbestände sind Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopbrücke zwischen Alpen und Jura darstellen. In der ehemals großflächig feuchten Lechniederung sind durch Kiesabbau erhebliche Landschaftsschäden aufgetreten. Der stellenweise starke Freizeitdruck, z.B. im Bereich der großen Baggerseen bei Sand, bedarf der Lenkungs- und Sanierungsmaßnahmen. Die Lechleite stellt eine bedeutsame landschaftliche Leitlinie mit stellenweise interessanten Waldbiotopen dar. Weitere Bebauung und landbauliche Intensivierung wären hier nicht vertretbar.“

Für das Vorhaben bedeutsam sind insbesondere die Aussagen zur Lechniederung und Lechleite. Die obenstehenden Ausweisungskriterien, die den Lechauwald betreffen sind nicht projektrelevant, da dieser weit außerhalb des Bereiches liegt, in dem Eingriffe zu besorgen wären.

Folgende Zielkonflikte können daher mit dem Abbau einhergehen:

- Veränderung der Gestalt der Landschaft durch die Abgrabung,
- Störung der Erholungsfunktion durch die Abbautätigkeit
- Beeinträchtigung von Arten und deren Lebensräumen durch die Abbautätigkeit

3.3 Besondere Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Planung

Auf Grundlage

- der in Beilage 11 -Kapitel 6 dargestellten Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- den dort aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie
- den Aussagen des Berichts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (LARS Consult GmbH, 2019, Beilage 18)

können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und um unvermeidbare Beeinträchtigungen soweit möglich zu minimieren wurden in der Planung insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Minimierung der landschaftlichen Beeinträchtigungen
- Erhaltung von Erholungsinfrastruktur
- umfangreiche vorgezogene Kompensation

3.3.1 Minimierung der landschaftlichen Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch mehrere Maßnahmen deutlich verringert werden:

- Erhaltung linearer Gehölzstrukturen: Sämtliche bestehende Hecken und Baumreihen werden erhalten. Insbesondere nach Westen und Norden ist der Abbau damit weniger einsehbar und u.a. auch der Erholungswert des vorhandenen Radwanderweges weniger beeinträchtigt. Eine in Erwägung gezogene Pflanzung weiterer Gehölze zur Einfassung des Abbaubereiches nach Osten und Süden ist aus Gründen des Artenschutzes (Wiesen – und Feldbrütende Vögel) nicht erfolgt.
- Anlage von wallförmigen Oberbodenlagern: Zur weiteren Minimierung der Auswirkungen sowie zur Abminderung von Lärmemissionen werden um den Abbaubereich ca. 2 m hohe Wälle (=Mieten) aus abgetragenem Oberboden angelegt. Die Anlage erfolgt mit dem Abbaufortschritt, sodass jeweils der aktive Abbaubereich möglichst vollständig von Wällen umgeben ist.
- Vollständige Wiederverfüllung und Rekultivierung: Der Abbaubereich wird vollständig aufgefüllt und rekultiviert, sodass keine bleibenden Landschaftsschäden entstehen. Die Rekultivierung umfasst ca. 1,4 ha Ausgleichsfläche, die als landschaftstypisches Feuchtgrünland mit temporär wasserführenden Tümpeln hergestellt wird. Im übrigen Bereich ist eine Wiederherstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen.
- Möglichst zeitnahe Rekultivierung: Die Verfüllung ausgekiester Bereiche erfolgt laufend mit dem Abbaufortschritt. Die Unterteilung des Abbaus in drei Abschnitte begrenzt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch offene Rohbodenflächen räumlich und zeitlich soweit wie möglich. Mit dem Abbau des dritten Abbaubereiches (Abschnitt III) darf erst begonnen werden, wenn der erste Abschnitt - mit Ausnahme der notwendigen Wegeflächen - vollständig rekultiviert ist. Die zeitgleiche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann damit auf maximal 2/3 der gesamten Abbaufäche beschränkt werden.

3.3.2 Erhaltung der Erholungsinfrastruktur

Der vorhandene Radwanderweg bleibt erhalten und nutzbar. Der abbaueitliche Verkehr ist auf Wochentage (6:00 bis 22:00) Uhr beschränkt. Täglich sind max. 36 LKW-Einzelfahrten (entspricht 18 Hin- und Rückfahrten) geplant. Damit ist im Schnitt mit weniger als drei Fahrten pro Stunde zu rechnen, wobei tageszeitliche Häufungen möglich sind. Insbesondere am Wochenende treten hingegen keine Störungen des Radverkehrs auf.

3.3.3 Umfangreiche vorgezogene Kompensation:

Mit ca. 1,7 ha werden mehr als die Hälfte des Gesamtkompensationsbedarfs von ca. 3,1 ha bereits vor Beginn des Abbaus auf externen Flächen (ehemalige Abbaufäche, bisher als landwirtschaftliche Fläche zu rekultivieren) umgesetzt. Diese liegt zwar knapp außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, grenzt aber unmittelbar daran an. Zudem befindet sich die geplante Ausgleichsfläche auch unmittelbar am regionalen Grünzug „östlich von Augsburg (von Kissing bis nach Mühlhausen)“. Weiterhin existieren in der Umgebung bereits weitere Ausgleichsflächen der Firma Lindermayr. Die Maßnahme stellt somit einen wirksamen Verbund aus Feuchtwiesenflächen her. Diese sind als Lebensraum für Wiesenbrüter, insbesondere den Kiebitz bedeutend. Zudem stellen Feuchtwiesen ein typisches, durch Meliorationsmaßnahmen selten gewordenes Element der Kulturlandschaft dar. Da die Umsetzung zeitgleich bzw. vor Beginn des Abbaus stattfindet, wirkt die Kompensationsmaßnahme bereits bevor der Großteil des Eingriffs stattgefunden hat.

Außerdem können zusammen mit weiteren Maßnahmen (siehe Beilage 18) - erhebliche negative Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Vogelarten abgewendet werden.

4 QUELLEN

HYDRO CONSULT GMBH, 2017: Hydrogeologische Untersuchungen zum geplanten Kiesabbau auf den Grundstücken der Fl.-Nr. 838, 838/2 und 838/3 der Gemarkung Mühlhausen, Lkrs. Aichach-Friedberg - Hydrogeologisches Modell und mathematisches Grundwasserströmungsmodell, Augsburg, Dezember 2017

HYDRO CONSULT GMBH, 2018: Hydrogeologische Untersuchungen zum geplanten Kiesabbau auf den Grundstücken der Fl.-Nr. 838, 838/2 und 838/3 der Gemarkung Mühlhausen, Lkrs. Aichach-Friedberg - Instationäres mathematisches Grundwasserströmungsmodell, Augsburg, Juli 2018 inkl. Ergänzung vom Januar 2020

LARS Consult GmbH, 2019 / 2020: Nassabbau (Kies) mit anschließender Wiederverfüllung auf den Fl.Nr. 838, 838/2, 838/3 Gem. Mühlhausen Gmd. Affing Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 23.04.2019 / 22.10.2020

REGIERUNG VON SCHWABEN, 2016: landesplanerische Stellungnahme zum Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 838, 838/2 und 838/3 der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Affing, durch die Firma Lindermayr GmbH & Co. KG, Innere Industriestraße 26, 86316 Friedberg-Derching; vom 22.02.2016

RPV AUGSBURG, 2007 (REGIONALER PLANUNGSVERBAND DER REGION AUGSBURG): Regionalplan der Region Augsburg (9)

Gesetze und Vorschriften

BayKompV: Bayerische Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U)